

Amts- und Anzeigeblatt

für den
Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserationspreis: die kleinste
Seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bos-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

43. Jahrgang.

Dienstag, den 7. Januar

1896.

Nr. 3.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat mit dem Bezirksausschusse als von den Ortsbehörden zuziehende Sachverständige zur Ermittlung der nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 bei auftretenden Seuchen für getötete Thiere zu gewährenden Entschädigungen für den amtsaufmannschaftlichen Bezirk auf das Jahr 1896 folgende Herren gewählt:

a) Amtsgerichtsbezirk Eibenstock:

Ortsrichter Carl Friedrich Glöckner in Carlsfeld, Gutsbes. und Schlachtsteuer-Einnehmer Adolph Werner in Hundsbübel, Gutsbes. Gustav Scheibner in Reichenbachthal, Brauereibesitzer Christian Gottlieb Tippner in Oberstühengrün, Gutsbes. Christian Gottlieb Baumgärtel in Schönheide, Wirtschaftsbes. Gottlieb Lenk daselbst, Guts- und Schneidemühlensbes. Robert Friedrich Fröhlich in Sosa, Gutsbes. Carl August Schubert in Unterstühengrün, Gasthofbes. Carl Gottlieb Geier in Wildenthal;

b) Amtsgerichtsbezirk Johanngeorgenstadt:

Gutsbes. Carl Albin März in Breitenbrunn, Mühlen- und Fabrikbes. August Friedrich Beyreuther in Breitenhof, Tischlermeister und Oeconom August Troll in Johanngeorgenstadt, Gastwirth Heinrich Louis Schubert in Wittigsthal;

c) Amtsgerichtsbezirk Lößnitz:

Gutsbesitzer Gustav Troll in Alberoda, Gutsbes. Christian Friedrich Scheibner das. Gutsbes. Traugott Friedrich Langhänzel in Dittersdorf, Gutsbes. Carl Friedrich Höhner in Niederaffalter, Gutsbes. Christian August Vogel in Niederlößnitz, Friedensrichter Otto Carl Friedrich Albrecht in Niederaffalter, Wirtschaftsbes. Gustav Eduard Decker in Streitwald;

d) Amtsgerichtsbezirk Schneeberg:

Gutsbes. und Gemeindeältester Friedrich Wilhelm Wild in Alberna, Frei- gutesbes. Johann Heinrich Leonhardt in Burkhardsgrün, Gutsbes. Ernst Rohner in Griesbach, Gutsbes. Franz Möckel in Lindenau, Gutsbes. Friedrich Hermann Scheibner in Auerhammer, Gutsbes. Herrmann Mehlhorn in Ober- schlema, Gutsansässiger Johann Christian Günther in Zelle, Gutsbes. Herrmann Falkner in Zschorlau, Gutsbes. Herrmann Georgi daselbst, Fleischer Johann Gottlieb Falkner daselbst;

e) Amtsgerichtsbezirk Schwarzenberg:

Ortsrichter Decker in Beiersfeld, Gutsbes. Traugott Blechschmidt in Bermsgrün, Gemeindeältester Weißflog in Lauter, Gutsbes. August Friedrich Reuter in Bockau, Gutsbes. Herrmann Keller in Brandorf, Hausverwalter Michael in Grünhain, Gutsbes. Oskar Stiehler in Grünstädtel, Mühlenbes. Oskar Dehnel in Wildenau, Braumeister Bernhard Beck in Lauter, Gutsbes. Carl Arnold in Lauter, Wirtschaftsbes. Wilhelm Huy in Neuwest, Gutsbesitzer Ludwig Heinrich Weigel in Pöhlau, Mühlenbes. Carl Süh in Ratzschau, Hammergutsbes. Carl Wilhelm Breitfeld in Hammer-Rittersgrün, Ortsrichter Carl Ludwig Reubert in Rittersgrün, Gutsbes. Carl Nestler in Unterscheibe, Gutsbes. Wilhelm Stiehler in Wildenau.

Schwarzenberg, am 31. Dezember 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

D.

Die Verzeichnisse der am 10. d. J. vorliegenden vorhandenen Hunde sind von den Herren Vertretern der ländlichen Ortsarmenverbände

bis zum 20. dieses Monats

anher einzureichen.

Auch sind bis dahin die Anteile der Armenklassen an den Jagdkarten-Gebühren bei der Kassenverwaltung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft abzuheben.

Schwarzenberg, am 2. Januar 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

G.

Der englische Raubzug in Südafrika.

Cecil Rhodes, der Premierminister der englischen Kapkolonie, ist Großkaufmann im weitesten Sinne des Wortes, Direktor so und so vieler Land-, Erwerbs-, Minen- und sonstiger Gesellschaften, in London seiner Selbstständigkeit wegen unbehaglich, ein Mann ohne jede andere Rücksicht, als die ihm sein eminent entwickelter Erwerbsinstinct vorschreibt.

Dieser Cecil Rhodes hat eine aus etwa 700 Kopfen bestehende Freibeutertruppe ausgerüstet und sie gegen die südostafrikanische Voernrepublik Transvaal geschickt. Transvaal ist ein ungemein reiches Land, dessen Bodenschätze zum geringsten Theile erst gehoben sind. Abenteurer aus aller Herren Ländern treiben dort ihr Wesen; Städte schließen wie Pilze aus der Erde. Goldgräber und Diamantensucher bilden jetzt den größeren Theil der Bevölkerung und verlangen politische Gleichberechtigung mit den Herren des Landes, den Voern, weigern sich aber, auch die Kosten mitzutragen, Kriegsdienste zu thun und vergleichen.

Nach dem Besitz dieses Landes waren nun Cecil Rhodes und die Kapkolonie schon lange lästern. Bereits einmal wurde ein bewaffneter Überfall verucht, aber die englischen Abenteurer mußten mit blutigen Köpfen abziehen. Jetzt haben angeblich „hervorragende Einwohner“ Transvaals die Kapregierung gebeten, „sie in ihren Forderungen, Gerechtigkeit und die Rechte jedes Bürgers eines gesitteten Staates zu erlangen, zu unterstützen.“ Das ließ sich Cecil Rhodes nicht zweimal sagen: er schickte den Dr. Jameson mit einer 700 Mann starken Truppe und mehreren Schnellfeuergeschützen über die Grenze von Transvaal, mit dem Auftrage, die Hauptstadt Johannesburg zu besetzen.

Glück der Handstreich, dann war Cecil Rhodes der große Mann; da er aber auch mißglücken konnte, so mußte Jameson so thun, als ob er auf eigene Faust handle. Erfreulicherweise ist der nichtsahnige Bubenstreich mißglückt. Die Voern haben die Freibeuter geschlagen und gefangen genommen. Nach Kriegsrecht könnte Jameson einfach erhöht werden; aber die Voern sind Sieger; sie können daher großmächtig handeln. Die englische Regierung hat schon um Gnade für

die Verbrecher gebeten. Es mag genug Leute geben, die nicht gerade blutdürstig sind und doch lebhaft bedauern werden, daß die Einbrecher nicht im Gefechte sämtlich niedergemacht worden sind — als Strafe für die Räuber und zur Abschreckung der Spekulanten.

Kaiser Wilhelm hat dem Transvaal-Präsidenten Krüger in den wärmsten Worten abgefaßtes Glückwunschtelegramm gesandt und man darf annehmen, daß er damit aus der innersten deutschen Volksseele heraus gesprochen hat. Dieses Telegramm wird denjenigen Politikern in England, die irrtümlicherweise eine Einnahme Deutschlands zur Wahrung seiner Interessen für unberechtigt erklärt, beweisen, daß die deutsche Regierung unter Umständen auch nicht davor zurückstehen würde, der Südafrikanischen Republik außer ihrer diplomatischen auch materielle und selbst militärische Hilfe gegen eine Bergewaltigung zu gewähren. Die Einmächtigkeit, mit der von deutscher Seite den englischen Ansprüchen entgegentreten wird, sollte den Vertretern der Kap-Räuber-Gesellschaft doch die Augen öffnen. Dass die englische Regierung und die englische Presse (mit einer ein-

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer in Eibenstock beträgt im Jahre 1896 wie seither
10 Mark,
wovon nur die Kettenhunde in den in § 2 Abs. 3 des Hundesteuer-Regulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften u. s. w., für die nur eine Steuer von 6 Mark zu entrichten ist, ausgenommen sind.

Die Hundesteuer ist bis zum 31. Januar 1896 gegen Entnahme der Hundesteuermarke von den Hundebesitzern in der Stadtclasse auf das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Auch werden die Hundebesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, hiermit aufgefordert, über die in ihrem Besitz befindlichen steuerpflichtigen Hunde

bis zum 31. Januar 1896 schriftliche Anzeige anher zu erstatte.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen:

Junge Hunde, welche z. Zt. der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gefaßt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind, haben für je einen Hund 3 Mark Steuer zu entrichten; für im Laufe des Jahres angeschaffte, noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle bez. sofern die Anschaffung erst im 2. Halbjahr erfolgt, die halbe Jahressteuer zu entrichten; dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne Steuermarke in Besitz eines anderen Herren übergehen; für einen steuerpflichtigen Hund und an einem anderen Orte mit niedrigerer Hundesteuer bereits versteuerten Hund ist der durch den höheren Steuersatz hierselbst hervorgerufene Differenzbetrag noch nachzuentrichten; im Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird dem Verluststräger gegen Erlegung von 1 M. 50 Pf. eine neue Hundesteuermarke ausgeantwortet.

Es wird endlich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1882 darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten stets die für das laufende Jahr gültige Hundesteuermarke am Halsband tragen müssen, die Besitzer ohne Steuermarke am Halsband betroffener Hunde aber in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit 3 Mark zu bestrafen sind.

Eibenstock, am 31. Dezember 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Beger.

Unter Bezugnahme auf den in Nr. 153 dieses Blattes vom Jahre 1895 abgedruckten Erlaß der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg werden die im Jahre 1876 geborenen männlichen Personen, ingleichen diejenigen, älteren Jahrgängen angehörenden Mannschaften hiesigen Orts, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1896

im hiesigen Gemeindeamt behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Schönheide, am 2. Januar 1896.

Der Gemeindevorstand.

Die Anmeldung der zu Ostern schulpflichtig werdenden Kinder ist zu bewirken

für den oberen Bezirk Dienstag, den 7. Januar von 11 bis 12 Uhr vorm. und von 2 bis 4 Uhr nachm. in der oberen Schule,

für den unteren Bezirk Mittwoch, den 8. Januar von 11 bis 12 Uhr vorm.

und von 2 bis 4 Uhr nachm., oder Donnerstag, den 9. Januar von 10 bis

12 Uhr vorm. in der mittleren Schule.

Mitzubringen ist für jedes Kind der Impfchein und das Familienbuch, wenn ein solches vorhanden ist, außerdem für Kinder, welche nicht in Schönheide geboren sind, das Taufzeugnis.

Anmeldungen durch Kinder sind unzulässig.

Schönheide, den 2. Januar 1896.

Tittel, Direktor.